



**Turngau
Staufen** 

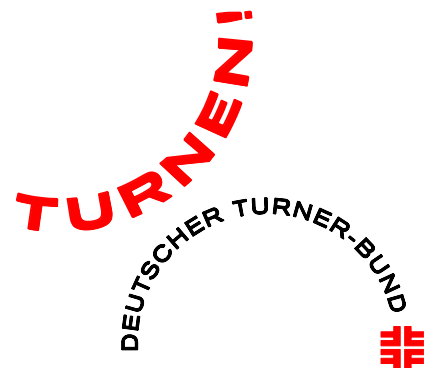
im Schwäbischen Turnerbund

STB 
SCHWÄBISCHER
TURNERBUND

DTB 
DEUTSCHER TURNER-BUND

Satzung

Stand 25.03.2023



Impressum

Titel: Satzung
Stand: 25. März 2023
Herausgeber: Turngau Staufen e.V.
John-F.-Kennedy-Str. 32
73037 Göppingen
Redaktion: Jörg Allmendinger
Druck: Eigendruck auf HP Color-Laserjet 5500

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Turngau Staufen, eingetragener Verein, hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB) und des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und sieht sich auch verpflichtet gegenüber den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Dies auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Außerdem ist der Turngau Staufen Träger im Sinne von § 2 dieser Satzung im Sportkreis Göppingen des WLSB.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Turngaus Staufen ist die Pflege und Förderung des deutschen Turnens, wie es von Jahn begründet wurde, geschichtlich gewachsen ist und zeitgemäße Formen entwickelt, die vielseitige, vielfgestaltige turnerische Leibesübung, Weg zur aktiven Freizeitgestaltung und Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung. Der Turngau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu dieser Leibesübung auf zahlreichen Fachgebieten, für alle Leistungs- und Altersstufen beider Geschlechter, kommt die musische Arbeit. Die Vereine des Turngaus Staufen pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges geselliges Leben.

Die Mitglieder des Turngaus Staufen anerkennen die Grund- und Menschenrechte. Der Turngau Staufen übt parteipolitische Neutralität, rassische, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur parlamentarischen Demokratie in einem freiheitlichen Staat und in einer pluralistischen Gesellschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Turnen in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder des Turngaus Staufen durchs Leben von den Abteilungen im „Elementarbereich“ bis zur „Betreuung der Älteren“. Seine Übungsgebiete liegen im Breiten- und Freizeitbereich, im Leistungs- und Spitzensport sowie in der Altgymnastik.

Der Leistungssport wird als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und als Erlebniswert gesehen, vor

allem von der leistungsbereiten Jugend bejaht und nach Kräften gefördert.

Der Turngau Staufen ist für die vielseitige turnerische Leibesübung Dachverband, für die von ihm national und international vertretenen Sportarten Fachverband auf Kreisebene.

2. Mittel zur Erreichung der Ziele sind u.a.:
 - a) Förderung und Verbreitung turnerischer Leibesübungen; betont wird besonders die Breitenarbeit, aus der Spitzenleistungen organisch erwachsen und gefördert werden.
 - b) Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des Turngaus, Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Turner-Bundes und des Schwäbischen Turnerbundes, sowie Förderung internationaler Begegnungen.
 - c) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit.
 - d) Regelung des Wettkampfwesens.
 - e) Aus- und Fortbildung der turnerischen Leiter für alle Gliederungen und Übungsgebiete.
 - f) Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung.
 - g) Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege.
 - h) Turnerische Veranstaltungen, Treffen und Feste.
 - i) Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen.
 - k) Sammlungen und Stiftungen gemeinnütziger Art für turnerische Zwecke.
3. Zur Lösung dieser Aufgaben nimmt der Turngau Staufen mit Behörden, Institutionen und Organisationen Fühlung auf, die sich mit Leibesübungen und Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Er nimmt auch mit dem Elternhaus, den Schulen und Kirchen Verbindung auf.
4. Der Turngau Staufen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Turngaus Staufen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus Staufen. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaus. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus Staufen sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederDie Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen des Turngaus Staufen.
2. Ordentliche Mitglieder sind Turnvereine und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder. Ein Verein mit Sitz im Landkreis Göppingen, der Mitglied des Württbg. Landessportbunds ist, erwirbt mit seinen bei der jährlichen Bestandsmeldung an den WLSB unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im Turngau Staufen. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Vereins und damit von dessen Einzelmitgliedern erlischt mit der Mitgliedschaft im WLSB.
3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Verbände können außerordentliche Mitglieder im Turngau Staufen werden. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Der Austritt eines außerordentlichen Mitglieds kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform; sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des Turngaus Staufen eingegangen sein.
4. Ehrenmitglieder können vom Gauturntag gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
5. Mitglieder, die der Satzung des Turngaus Staufen zuwider handeln oder gröblich gegen die Interessen des Turngaus Staufen verstoßen, können vom Hauptausschuss aus dem Turngau Staufen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungs-Beschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Gauturntag entscheidet. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 4 Die Turngau-Jugend

Die Turngau-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngaus Staufen und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, den Gaujugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Ordnung der Turngau-Jugend, kurz Jugendordnung). Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngaus.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplans zufließenden Mittel.

Im Rahmen der Ordnung der Turngau-Jugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres

stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Organe

Organe des Turngaus Staufen sind:

1. Der Gauturntag
2. Der Hauptausschuss
3. Das Präsidium
4. Die Freizeitsportausschüsse
5. Die Wettkampfsportausschüsse
6. der Gaujugendturntag
7. die Turnausschüsse
8. die Präsidialausschüsse

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaus Staufen, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
- ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Ämterhäufung ist **zulässig**, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht,
- Stimmübertragung ist **unzulässig**.

§ 6 Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus Staufen.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) Die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) die Vertreter der ordentlichen Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) 20 vom Gaujugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend
3. Der Gauturntag ist jährlich durch das Präsidium einzuberufen. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, kann das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses einen außerordentlichen Turntag einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Das Präsidium gibt Versammlungsort und -zeit sowie die Tagungsordnung mindestens vier (4) Wochen vor dem Gauturntag bekannt. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, sofern er es nicht anders beschließt. Die Versammlungen der weiteren Organe sind nicht öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließen.
5. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Versammlung kann alternativ als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Beschlüsse können auch ohne Versammlung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation gefasst werden. Das Präsidium teilt dazu die zur Abstimmung anstehenden Beschlüsse unter Angabe des Schlusstermins und der möglichen Formen zur Stimmabgabe mit. Die Antwortfrist muss mindestens 14 Tage betragen. Die Beschlussfassung ist gültig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind den Mitgliedern auf der Website des Vereins bekannt zu geben.

Die Bestimmungen in § 6 Punkt 4 und 5 gelten ebenso für die Versammlungen und Beschlussfassungen aller anderen Organe des Vereins. Versammlungen der anderen Organe sind mindestens eine (1) Woche vor dem Termin einzuberufen. Die Antwortfrist bei Beschlussfassungen ohne Versammlung muss bei allen anderen Organen mindestens 7 Tage betragen.

6. Jedes ordentliche Mitglied entsendet für jedes angefangene Hundert der an den WLSB unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitglieder über 15 Jahren einen (1) Vertreter. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des WLSB, soweit für diese Mitglieder Beiträge entrichtet und fällige Umlagen, Meldegelder und Gebühren bezahlt worden sind.

Den Mitgliedsvereinen obliegt die Nominierung ihrer Vertreter, die Mitglied des Vereins und mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Einem Vertreter können maximal zwei (2) Stimmen übertragen werden. Die Nominierung gilt für einen ordentlichen Gauturntag sowie für außerordentliche Gauturntage und Abstimmungen ohne Versammlung bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses haben ein persönliches Stimmrecht und können nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitgliedsvereins sein.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit **Zweidrittel-Mehrheit** und die Auflösung des Turngaus Staufen mit einer **Mehrheit von drei Viertel** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Turngaus Staufen müssen als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben sein. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung enthalten.

9. Dem Gauturntag obliegt es unter anderem:
 - a) Die Richtlinien für die Arbeit des Turngaus Staufen festzulegen,
 - b) Beiträge und Umlagen festzulegen,
 - c) den Bericht des Präsidiums und des Hauptausschusses entgegenzunehmen und zu beraten,
 - d) den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - e) die Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen,
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g) über Anträge zu befinden, die wegen ihrer Bedeutung vom Präsidium oder Hauptausschuss auf die Tagesordnung gesetzt sind,
 - h) Ehrenmitglieder zu wählen,
 - i) das Präsidium und die Hauptausschussmitglieder zu wählen und zu entlasten, mit Ausnahme der Vertreter der Turngaujugend (§ 7 Ziff. 1 e)
 - k) die Kassenprüfer zu wählen,
 - l) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Hauptausschusses zu entscheiden,
 - m) festzustellen, dass die Ordnung der Turngaujugend nicht in Widerspruch zu dieser Satzung steht,
 - n) Zeit und Ort des Gauturntages und der Gauveranstaltungen festzulegen,
 - o) die Delegierten zum Schwäbischen Landesturntag zu wählen,
 - p) das Protokoll des Protokollführers über den letzten Gauturntag entgegenzunehmen und zu genehmigen.

§ 7 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaus. Ihn bilden:
 - a. Die Mitglieder des Präsidiums
 - b. Die Turn- und Sportwarte für
 - i. Gerätturnen männlich
 - ii. Gerätturnen weiblich
 - iii. Wettkampfgymnastik/RSG
 - iv. Rhönradturnen
 - v. Faustball
 - vi. Volleyball
 - vii. Mehrkämpfe
 - c. Bis zu sieben (7) weitere Mitglieder als
 - i. Turn- und Sportwarte für weitere vom Turngau zu betreuende Sportarten,
 - ii. Turnwarte für Bewegungsangebote und Betätigungsfelder entsprechend den in der Satzung des Schwäbischen Turnerbunds festgelegten Zuständigkeiten

- d. Bis zu 3 weiteren Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- e. Bis zu 3 Vertreter der Turngaujugend

Die Wahl der Hauptausschussmitglieder 1.b bis 1.d erfolgt durch einen Gauturntag auf zwei Jahre, die Wahl der Hauptausschuss-Mitglieder 1.e durch die Turngaujugend gemäß der Turngau-Jugendordnung. Wählbar als Hauptausschussmitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Es werden zwei Wahlgruppen gebildet. Wahlgruppe 1 besteht aus den Hauptausschuss-Mitgliedern gemäß 1b und wird in ungeraden Jahren gewählt, Wahlgruppe 2 besteht aus den Hauptausschuss-Mitgliedern gemäß 1c und 1d und wird in geraden Jahren gewählt. Der Hauptausschuss tagt unter Hinzuziehung der Leiter von Turnausschüssen, die nicht gleichzeitig Turn- und Sportwarte oder Turnwarte sind sowie der hauptamtlichen Geschäftsbereichsleiter mit beratender Funktion, sofern er nichts anderes beschließt. Ist ein Hauptausschuss-Mitglied Leiter eines Turnausschusses, kann er bei Verhinderung durch ein Mitglied seines Ausschusses stimmberechtigt vertreten werden.

Weitere Mitarbeiter des Turngaus können in beratender Funktion hinzugezogen werden.

2. Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Versammlungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragen oder wenn das Interesse des Turngaus es erfordert.
3. Die Versammlungen des Hauptausschusses werden auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
4. Die Bestimmungen des § 6 Punkt 4 und 5 gelten entsprechend.
5. Der Hauptausschuss entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder anderer Organe des Turngaus fallen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau Staufen zu unterrichten.
8. Wesentliche Aufgaben des Hauptausschusses sind unter anderem:
 - a) Die Ordnungen des Turngaues oder deren Änderungen zu beraten, zu beschließen und zu überwachen,
 - b) den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Turngau Staufen zu beschließen,
 - d) über Satzungs- und Strukturfragen zu beraten,
 - e) die Entscheidungen in turnfachlichen Angelegenheiten zu treffen,
 - f) den Terminplan der Gauveranstaltungen festzulegen und sie zur Ausrichtung an die Vereine zu

vergeben, soweit sie vom Gauturntag nicht vergeben wurden,

- g) Nachwahlen für ausgeschiedene oder fehlende Mitglieder des Präsidiums und Hauptausschusses, der Kassenprüfer sowie der Delegierten zum Schwäbischen Landesturntag vorzunehmen.
9. Über die Versammlungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die Form der Versammlung (Präsenz, Hybrid, Virtuell), Zeit und Ort bei Präsenz- oder hybriden Versammlungen sowie die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
10. (aufgehoben)
11. Der Hauptausschuss kann für die vom Turngau zu betreuenden Sportarten, Bewegungsangebote und Betätigungsfelder Turnausschüsse einsetzen. Sitzungen der Turnausschüsse werden vom jeweils zuständigen Hauptausschuss-Mitglied oder einem vom Hauptausschuss benannten Leiter einberufen und geleitet. Die Mitglieder der Turnausschüsse werden vom Hauptausschuss berufen. Ihre Aufgabe ist die Weiterentwicklung, die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen in ihrem Aufgabengebiet.
12. Versammlungen des Hauptausschusses sowie der Turnausschüsse können als Präsenzsitzung, als Telefon-, Online- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer Kommunikationstechniken erfolgen. Die gewählte Form und Kommunikationstechnik muss allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums eine Teilnahme ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden kann.
13. Der Hauptausschuss sowie die Turnausschüsse können Beschlüsse ohne Versammlung durch namentliche schriftliche, telefonische oder Online-Stimmabgabe fassen. Dazu ist der Beschlussantrag allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mindestens 8 Tage vor Schluss der Abstimmung mitzuteilen und dabei anzugeben, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimme abgegeben werden kann. Ein Beschluss kommt zustande, wenn zum Schlusszeitpunkt der Abstimmung mindestens 75% der Mitglieder des Gremiums ihre Stimme abgegeben haben oder wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums für bzw. gegen den Antrag ausgesprochen haben.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Geschäftsführung und Verwaltung
 - c) Vizepräsident Finanzen
 - d) Vizepräsident Sportarten
 - e) Vizepräsident Freizeit- und Gesundheitssport
 - f) Vizepräsident Vereins-, Verbands- und Mitarbeiterentwicklung
 - g) Bis zu 2 Vertreter der Turngaujugend

- h) Bis zu 5 weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Gauturntag gewählt, mit Ausnahme der Vertreter der Turngaujugend, die vom Gaujugendturntag gewählt werden. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf zwei (2) Jahre. Gewählt werden kann als Präsidiumsmitglied a) bis c), wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Präsidiumsmitglied d) bis h), wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es werden zwei (2) Wahlgruppen gebildet. Wahlgruppe 1 besteht aus den Präsidiumsmitgliedern gemäß Absatz 1 a, c, e und g. Wahlgruppe 2 besteht aus den Präsidiumsmitgliedern gemäß Absatz 1 b, d, f und h. Die Wahlgruppe 1 wird in geraden Jahren gewählt, Wahlgruppe 2 in ungeraden Jahren. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Mitglieder des Präsidiums zwischenzeitlich aus oder können auf einem Gauturntag bestimmte Ämter nicht besetzt werden, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl diese Positionen bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag, mit Ausnahme der Vertreter der Turngaujugend, deren Nachwahl durch die Jugendordnung geregelt wird.
 3. Der Präsident und die Vizepräsidenten Ziffern 1 b) und c) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
 4. Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Turngaus Staufen nach Maßgabe dieser Satzung. Wesentliche Aufgaben sind unter anderem:
 - a. Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses auszuführen,
 - b. das Vermögen des Turngaus zu verwalten und einen Haushaltsplan aufzustellen,
 - c. die jährlichen Bestandserhebungen durchzuführen,
 - d. den Gauturntag und den Hauptausschuss einzuberufen und die Tagungen vorzubereiten,
 - e. den Gauturntag und den Hauptausschuss über alle wesentlichen Vorgänge und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten,
 - f. ständigen Kontakt zu den Organen und Mitgliedern des Turngaus zu halten.
 5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Sie werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten geleitet. Wenn das Präsidium nichts anderes beschließt, tagt es unter Hinzuziehung des Leiters der Geschäftsstelle, der beratende Funktion hat. Die Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter des Turngaus mit beratender Funktion ist gestattet.
 6. Von den Mitgliedern des Präsidiums sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

- b) Fragen des Sports und seine Stellung zur Gesellschaft insbesondere zu politischen, konfessionellen, staatlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und bürgerschaftlichen Institutionen
- c) Rechts-, Sozial-, Struktur und Satzungsfragen
7. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Vorsitz ein Präsidiumsmitglied hat (Präsidialausschüsse).
8. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus Staufen jederzeit Zutritt und können beratend teilnehmen.
9. Die Bestimmungen in §7 Abs. 12 (Versamlungsformen und Kommunikationstechniken) und Abs. 13 (Beschlussfassung ohne Versammlung) für den Hauptausschuss und die Turnausschüsse gelten analog für Versammlungen und Beschlussfassungen des Präsidiums und der Präsidialausschüsse.

§ 9 Ordnungen des Turngaus Staufen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Turngau Staufen folgende Ordnungen geben:

1. Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
2. die Finanzordnung
3. die Jugendordnung
4. die Rechts- und Verfahrensordnung
5. die Ehrungsordnung
6. die Wahlordnung
7. die Datenschutzordnung

Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit vom Hauptausschuss beschlossen, mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Turnerjugend im Turngau Staufen beschlossen wird (s. § 6 Ziffer 8).

§ 10 Geschäftsstelle

Der Turngau Staufen unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie unterstützt die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums, Hauptausschusses und Jugendausschusses bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben und der Umsetzung der Beschlüsse des Gauturntags und des Gaujugendturntags.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstellenmitarbeiter legt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung fest.

§ 11 Ordnungsstrafgewalt

Der Turngau Staufen hat über seine Mitglieder Ordnungsstrafgewalt.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden jährlich gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenprüfung des Turn-

gaus laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Gauturntag und dem Hauptausschuss zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Ehrenamt im Turngau Staufen ausüben. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Turngaus Staufen kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaus Staufen und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden nach Beschluss des den Turngau auflösenden Gauturntages mit

Nicole Razavi
Präsidentin

Zustimmung des Finanzamtes an den Schwäbischen Turnerbund e.V. Sitz Stuttgart, oder an eine neu gegründete turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Für den Fall des Zusammenschlusses mit einem anderen Turngau ist zuvor die Auflösung des Turngaus Staufen notwendig. Der außerordentliche Gauturntag hat in diesem Fall nach den oben erwähnten Bestimmungen zu verfahren.

Diese Satzung wurde vom Gauturntag in Adelberg-Oberberken am 30.11.1991 verabschiedet und zuletzt vom Gauturntag am 25. März 2023 geändert.

Jörg Allmendinger
Vizepräsident
Geschäftsführung und Verwaltung